

Hundesteuersatzung

der Stadt Bergkamen vom 18.04.2005

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom __.__.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), sowie der §§ 3, 12 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am __.__.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2)

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gefährliche Hunde gemäß § 3 des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (GV NRW S. 656), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV NRW S. 790) (im folgenden – Landeshundegesetz NRW-) gehalten werden,

a) bei einem Hund	420,00 €,
b) bei zwei Hunden	492,00 € je Hund,
c) bei drei und mehr Hunden	564,00 € je Hund.

(3)

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde i. S. dieser Vorschrift sind Hunde i. S. des § 3 Abs. 2 des Landeshundegesetzes NRW

1. American Staffordshire Terrier,
2. Pitbull Terrier,
3. Staffordshire Bullterrier,
4. Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Als Kreuzung sind nur Hunde zu verstehen, die in erster Generation aus einer gezielten Verpaarung von einer der vorgenannten Rasse mit einem Hund anderer Rasse stammen.

Ferner gelten auch solche Hunde als gefährliche Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

(4)

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam Hunde gehalten werden, für die nach § 10 Landeshundegesetz NRW besondere Anforderungen geknüpft werden,

a) bei einem Hund	222,00 €,
b) bei zwei Hunden	258,00 € je Hund,
c) bei drei und mehr Hunden	294,00 € je Hund.

Dies gilt für die Hunderassen

1. American Bulldog
2. Bullmastiff
3. Mastiff
4. Mastino Espanol
5. Mastino Napoletano
6. Fila Brasileiro
7. Dogo Argentino
8. Rottweiler
9. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden.

Als Kreuzung sind nur Hunde zu verstehen, die in erster Generation aus einer Verpaarung von einer der vorgenannten Rasse mit einem Hund anderer Rasse stammen.

Artikel II

§ 3 Abs. 2, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(2)

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", "GL" oder "H" besitzen.

(4)

Für Hunde, die direkt aus dem Tierheim des Kreises Unna aufgenommen werden, wird nach Vorlage der Übernahmevereinbarung eine Steuerbefreiung für 12 Monate gewährt. Die Frist von 12 Monaten beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist.

(5)

Eine Steuerbefreiung gilt nicht für Hunde, die der Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 unterliegen.

Artikel III

§ 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1)

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr - oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2)

Die Steuer wird am 01.07. jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig, sofern die Steuerpflicht für das gesamte Kalenderjahr besteht. Wird im laufenden Kalenderjahr wegen des Beginns oder der Beendigung der Steuerpflicht eine Steuerfestsetzung bis zum 31.05. des Jahres bekannt gegeben, wird die Steuer ebenfalls am 01.07. des Jahres fällig. Spätere Steuerveranlagungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Steuer kann auch für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

Artikel IV

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beschäftigten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.